

# Stadtwerke Geldern Netz GmbH

## Preisblatt für moderne und intelligente Messsysteme nach § 37 Abs. 1 S. 2 MsbG (für Anschlussnutzer sowie Besteller von Zusatzleistungen i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG)

Dieses Preisblatt gilt für etwaig vorhandene moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Rechtsstand des Gesetzes zum Neustart der Energiewende (GNDEW) und wird durch die Stadtwerke Geldern Netz GmbH als grundzuständige Messstellenbetreiberin veröffentlicht. Es gilt für **Anschlussnutzer** in Sinne des § 2 Nr. 3 MsbG sowie für **Besteller von Zusatzleistungen** i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG. Für **Anschlussnetzbetreiber** gelten eigene Preise.

Eine moderne Messeinrichtung (moME) ist nach § 2 Mr. 15 MsbG eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Ein intelligentes Messsystem (imSys) ist nach § 2 Nr. 7 MsbG eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 MsbG den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

Für die Übernahme des Messstellenbetriebs ist nach § 9 MsbG ein Messstellenvertrag der Stadtwerke Geldern Netz GmbH mit dem Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder mit dem Energielieferanten erforderlich, es gelten die nachfolgenden Preise. Der Messstellenvertrag ist auf der Homepage der Stadtwerke Geldern Netz GmbH abrufbar. Besteht kein Messstellenvertrag, kommt ein Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt (§ 9 Abs. 3 MsbG).

### 1. Preise für moderne Messeinrichtungen i.S.d. § 2 Nr. 15 MsbG nach § 29 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 MsbG

Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen (**siehe hierfür Ziffer 2. unten**) vorgesehen ist und soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Preise für Messstellenbetrieb inklusive Messung für moderne Messeinrichtungen für Anschlussnutzer <sup>1)</sup>	netto	brutto <sup>2)</sup>
	€/a	€/a
je Zählpunkt pro Jahr	16,81	20,00

### 2. Preise für intelligente Messsysteme (imSys) i.S.d. § 2 Nr. 7 MsbG

#### a) Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG

Für die in § 34 Abs. 1 MsbG genannten Leistungen gelten für den Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2026 folgende Preise für **Anschlussnutzer**. Schuldner der obig aufgeführten Entgelte für Standardleistungen ist nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 S. 3 MsbG der Anschlussnutzer. Anschlussnetzbetreiber tragen hiervon unabhängig ggf. weitere Kosten und wälzen diese über die regulären Stromnetzentgelte (§ 7 MsbG).

Preise für Messstellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr mit Standardkonfiguration des Smart Meter Gateway für Anschlussnutzer <sup>3)</sup>	netto	brutto <sup>2)</sup>
	€/a	€/a
<b>Intelligentes Messsystem (ImSys) für Letztverbraucher an Zählpunkten ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem Jahresstromverbrauch<sup>4)</sup> von:</b>		
0-10.000 kWh (bis 6.000 kWh keine gesetzliche Ausstattungsverpflichtung)	16,81	20,00
10.001-20.000 kWh	42,02	50,00
20.001-50.000 kWh	75,63	90,00
50.001-100.000 kWh	100,84	120,00
> 100.000 kWh	auf Anfrage	auf Anfrage

<b>Intelligentes Messsystem (ImSys) für Zählpunkte ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG von Anlagen mit einer installierten Leistung von:</b>		
7-15 kW	16,81	20,00
15-25 kW	42,02	50,00
25-100 kW	100,84	120,00
> 100.000 kWh	auf Anfrage	auf Anfrage

<b>Intelligentes Messsystem (ImSys) bei vorliegender steuerbarer Verbrauchseinrichtung oder steuerbarem Netzanschluss nach § 14a EnWG</b>		
je steuerbarer Messeinrichtung	42,02	50,00

Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gilt der höchste einschlägige fallbezogene Preis für alle bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte. Für etwaige weitere Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen (vgl. § 29 Abs. 3 MsbG) gilt ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich (§ 30 Abs. 5 MsbG).

## b) Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

Für die in § 34 Abs. 2 MsbG genannten Leistungen gelten für den Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2026 folgende Preise. Schuldner ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 1 S. 3 MsbG). Besteller können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber oder Anschlussnehmer sein.

Preise für Messtellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr für Besteller von Zusatzleistungen <sup>5)</sup>		netto €/a	brutto <sup>2)</sup> €/a
<b>Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 Nr. ... MsbG (Katalog-Zusatzleistungen)</b>			
1.	<b>ab 2025</b> vorzeitige Ausstattung (nicht Betrieb) von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung auch an nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG erfassten Messstellen insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 24a und 24b EnWG	einmalig 25,21	einmalig 30,00
2.	<i>(wird ggf. bei Vorliegen einer dafür notwendigen Festlegung der Bundesnetzagentur angeboten)</i>		
3.	die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen	8,40	10,00
4.	Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen		
a)	für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem EEG oder KWKG	8,40	10,00
b)	für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG	auf Anfrage	auf Anfrage
5.	zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr 2 Buchstabe a (bei Vorliegen einer diesbezüglichen Festlegung der Bundesnetzagentur), Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 EEG	25,21	30,00
6.	Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway	8,40	10,00
7.	informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	8,40	10,00
8.	<b>ab 2028</b> die für die Teilnahme am Regelleistungsmarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway		
a)	Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt	16,81	20,00
b)	Teilnahme am Primärregelenergiemarkt	25,21	30,00
9.	Erhebung und mündlich Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG, an bis zu 25 Prozent der vom Messtellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse	25,21	30,00
10.	Bereitstellung und technischer Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	8,40	10,00
11.	<i>nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.</i>	8,40	10,00

1) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 32 Abs. 2 und § 33 MsbG eine Rechtsverordnung erlassen hat, gelten die dort festgesetzten anstelle der hier genannten Preise.

2) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%

3) vgl. § 60 Abs. 4 MsbG

4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach § 30 Absätze 1 und 3 MsbG ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.

5) Die angegebenen Preise gelten vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 MsbG. Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH kann dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen verweigern, soweit die Bereitstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder der Messtellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 MsbG von der Erbringung der Leistung befreit ist.

Hinweis: Am 24.02.2025 wurden die jüngst vom Gesetzgeber verabschiedeten Änderungen des Messtellenbetriebsgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungen treten damit am 25.02.2025 in Kraft und betreffen die Preise und die Preissystematik des Messtellenbetriebsgesetzes. Vor diesem Hintergrund passen wir derzeit unsere Preise an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen an und werden hier in Kürze ein neues Preisblatt veröffentlichen.

**Stand: 01.03.2025, Preisstand: ab 1.1.2024**